



Abteilungsordnung der Ruderabteilung des Hannoverschen Ruder-Clubs von 1880 e.V.

(Beschlossen in der JHV der Ruderabteilung am 4. Februar 1998;
geändert aufgrund Beschlusses der Jahreshauptverhandlung der Ruderabteilung vom
14.02.2001)

1.

1. Die am 7. März 1969 gegründete Ruderabteilung ist kein selbständiger Verein, sondern eine Sportabteilung des Hannoverschen Ruder-Clubs von 1880 e.V. - im folgenden "Club" genannt. Sie unterliegt der Satzung des Clubs. Abteilungsspezifische Besonderheiten sind in dieser Abteilungsordnung geregelt. Sie kann ihre Tätigkeit unter dem Namen des Clubs ohne Verwendung eines besonderen Zusatzes ausüben.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

1. Die Ruderabteilung bezweckt die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersports und ergänzender Sportarten.
2. Dazu gehört die sportliche Ausbildung und Förderung der Jugend. Die jugendlichen Mitglieder führen und verwalten sich im Rahmen der Satzung und der Abteilungsordnung selbständig.

3.

1. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich unbeschränkt.
2. Die Ruderabteilung besteht aus
 - a. Ehrenmitgliedern
 - b. ordentlichen Mitgliedern
 - c. unterstützenden Mitgliedern
 - d. auswärtigen Mitgliedern
 - e. jugendlichen Mitgliedern, die in der Jugendabteilung zusammengefasst sind.

4.

1. Für die Wahl oder Ernennung von Ehrenmitgliedern gilt Art. 5 der Satzung des Clubs.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer mindestens in dem der Aufnahme vorangegangenen Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollendet hat und Freischwimmer ist.
3. Für unterstützende und auswärtige Mitglieder der Ruderabteilung gelten die Bestimmungen der Art. 7 und 8 der Satzung des Clubs.
4. Jugendliche Mitglieder sind in der organisatorisch selbständigen Jugendabteilung zusammengefasst. Die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder sind in einer gesonderten Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

5.

1. Wer der Ruderabteilung beitreten will, muss einen eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag beim Abteilungsvorstand einreichen. Einzelheiten regelt Art. 10 der Clubsatzung.
2. Der Aufnahmeantrag ist mit einer Stellungnahme des Abteilungsvorstandes an den Vorstand des Clubs weiterzuleiten.



- 6.**
 1. Hinsichtlich des Erlöschens der Mitgliedschaft und der Beiträge gelten die Art. 11 und 12 der Clubsatzung.
- 7.**
 1. Die Organe der Ruderabteilung sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.
- 8.**
 1. Die Jahreshauptversammlung der Ruderabteilung findet vor der Jahreshauptversammlung des Clubs statt. Hinsichtlich Form und Frist der Einladung gilt Art. 14 Ziffer 2 der Clubsatzung.
 2. Außerordentliche Versammlungen der Ruderabteilung beruft der Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern ein. Für Einladungsfrist und Tagesordnung gilt Art. 14 Ziffer 3 der Clubsatzung.
 3. In der Jahreshauptversammlung ist über folgende Angelegenheiten zu berichten und zu beschließen:
 1. Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 2. Bericht der Rechnungsprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 5. Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Vorschlags zur Festsetzung der Beiträge.
 6. Beschlussfassung über den Vorschlag eventueller Sonderumlagen der Ruderabteilung.
- 9.**
 1. Jedes ordentliche und unterstützende Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Im übrigen gilt Art. 16 der Clubsatzung entsprechend.
 2. Für die Versammlungsleitung sind die Vorschriften des Art. 18 Ziffer 1 bis 9 und 11 entsprechend anzuwenden.
- 10.**
 1. Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sie treten nach Zustimmung des Clubvorstandes in Kraft.
 2. Der Inhalt der beantragten Änderungen der Abteilungsordnung muß den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- 11.**
 1. Der Vorstand der Ruderabteilung besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. den Stellvertretern, deren Zahl durch die Zahl der Mitglieder vor der Wahl festgelegt wird
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Sportwart
 - f. dem Bootswart
 - g. dem Jugendwart
 - h. dem Aktivensprecher
 - i. der Frauenwartin.



12.

1. Alle Vorstandsmitglieder bis auf den Jugendwart und den Aktivensprecher werden in der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl einzeln für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zur Neuwahl im Amt. Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann die Wahl durch Zuruf und für alle Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang erfolgen.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.
3. Der Vorsitzende der Ruderabteilung ist gemäß Art. 19 Ziffer 1 der Clubsatzung Mitglied des Clubvorstandes. Sollte der Vorsitzende der Ruderabteilung gleichzeitig Vorsitzender des Clubs sein, wird einer der Stellvertreter Mitglied des Clubvorstandes gemäß Art. 19 Ziffer 1 der Clubsatzung. Sind auch die Stellvertreter gleichzeitig stellvertretende Vorsitzende des Clubs, wird die Ruderabteilung im Clubvorstand durch den Sportwart vertreten.

13.

1. Hinsichtlich der Geschäftsführung gilt Art. 21 der Clubsatzung entsprechend.
2. Die Kassenführung ist von zwei Rechnungsprüfern zu kontrollieren, die von der gleichen Mitgliederversammlung zu wählen sind, welche der Abteilungsvorstand wählt.

14.

1. Der Vorstand stellt die Ruder- und Trainingsordnung auf, die nach Bestätigung durch den Clubvorstand den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben ist.
2. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Haus-, Ruder- und Trainingsordnung Ordnungsstrafen im Sinne des Art. 22 der Clubsatzung zu verhängen. Über etwaige Einsprüche hiergegen entscheidet der Clubvorstand.

15.

1. Für die Auflösung der Ruderabteilung gilt Art. 24 der Clubsatzung sinngemäß. Etwa vorhandenes Abteilungsvermögen fällt an den Club.